

Illegale Drogen im Strassenverkehr

Autor(en): **Hafen, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **DrogenMagazin : Zeitschrift für Suchtfragen**

Band (Jahr): **20 (1994)**

Heft 6

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-801237>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



**Liebe Leserin
lieber Leser**

Vor knapp einem Jahr lehnten die Luzerner StimmbürgerInnen die Weiterführung des Fixerraumes ab; heute belegt eine Studie, dass die umstrittene Einrichtung ihre Ziele zum grössten Teil erreichte.

Um die entstandene Lücke in der Aids-Prophylaxe wenigstens teilweise zu schliessen, lassen die Luzerner Behörden einen Spritzenbus zirkulieren. Die Vorortsgemeinde Littau beteiligt sich zwar finanziell an diesem Projekt; sie ist aber nicht bereit, dem Bus auf ihrem Gebiet einen Standort zur Verfügung zu stellen.

Diese zwei Fälle sind typisch für die schweizerische Drogenpolitik: Einerseits mangelt es an sachlicher Information oder diese steht wie in Luzern zu spät zur Verfügung; andererseits behindern Koordinationsprobleme eine fachgerechte Drogenarbeit.

Der Sozialwissenschaftler Sandro Cattacin hat sich mit beiden Aspekten auseinandergesetzt. Lesen Sie in seinem Artikel, wo Defizite bestehen und warum er der weiteren Entwicklung der schweizerischen Drogenpolitik trotz allem recht optimistisch entgegenschaut.

IMPRESSUM

DROGENMAGAZIN – Zeitschrift für Suchtfragen, Ramsteinerstrasse 20, 4052 Basel, Tel. 061 / 312 49 00, Fax 061 / 312 49 02 ■ Das DROGENMAGAZIN erscheint siebenmal jährlich ■ Herausgeber: Verein DrogenMagazin ■ Redaktor: Kurt Gschwind-Butteron ■ Redaktionsteam: Benno Gassmann, Martin Hafen, Claus Herger, Heidi Herzog – verantwortlich für diese Nummer: Martin Hafen ■ Satz und Layout: Atelier für Gestaltung, Jundt & Widmer, Basel ■ Druck: Druckerei Schüler AG, Biel ■ Preis für Jahresabonnement: Fr. 60.–, Gönnerabonnement: ab Fr. 100.–, Kollektivabonnement ab 5 Stk.: Fr. 50.–, Ausland: Fr. 70.– ■ Postcheckkonto: Verein DrogenMagazin, 40-29448-5, Basel

Illegale Drogen im Strassenverkehr

Verkehrskontrollen zeigen, dass im Strassenverkehr nicht nur die Volksdroge Alkohol eine Rolle spielt. Ein Drogentest ist jedoch sowohl technisch als auch juristisch komplizierter als das berühmte Röhrchen.

VON MARTIN HAFEN

Im 2. Halbjahr 1993 führte die Aargauer Kantonspolizei bei Verkehrsüberprüfungen grossflächige Drogenkontrollen durch. Dass die Auswertung bei 57% aller Geprüften Heroin, bei 38% Kokain und bei 51% den Cannabis-Wirkstoff THC im Blut nachwies, ist weniger alarmierend, als es auf den ersten Blick erscheint.

Sorgfältige Auswahl

Nach den Angaben des Chefs der Aargauer Kantonspolizei, Hauptmann Hanspeter Furrer, hatten die BeamtInnen den Auftrag, nur diejenigen zu testen, bei denen äusserliche Merkmale wie Verhalten, Aussehen, Pupillengrösse, Schweissausbrüche etc. auf Drogenkonsum hindeuteten. Auf diese Weise wurden bei 326 Personen insgesamt 961 Tests durchgeführt, d.h. praktisch alle wurden auf alle drei Substanzen hin untersucht. Die Erfolgsquoten waren hoch, wobei gemäss Hauptmann Furrer nicht untersucht wurde, wer mehrere Substanzen im Urin hatte und wer vollkommen clean war.

Freiwillig oder nicht?

Als die Kantonspolizei die Resultate der Öffentlichkeit vorstellte, wurde der Aspekt der Freiwilligkeit bei diesen Versuchen speziell betont. Dies erstaunt, wenn man bedenkt, dass sämtliche Personen mit einem positiven Testergebnis wegen illegalen Betäubungsmittelkonsums und einige wegen Zuwiderhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz verurteilt wurden. Hauptmann Furrer räumt denn auch ein, dass die Betroffenen nicht auf die Möglichkeit der Verweigerung eines solchen Tests hingewiesen wurden. Im Gegensatz zu einem Alkoholtest hat ein Drogentest ohne Verordnung durch den Staatsanwalt nämlich fakultativen Charakter.

Da den Betroffenen keine Rechtsmittelbelehrung gewährt wurde, war wohl den wenigsten unter ihnen klar, dass sie sich dem Test hätten entziehen können. Von Freiwilligkeit kann in Anbetracht der Präsenz von uniformierter Polizei im Rahmen einer Verkehrskontrolle kaum noch die Rede sein. Lässt sich bei den Personen am Steuer noch damit argumentieren, dass ihre Fahrtauglichkeit eingeschränkt war – diese Beurteilung wurde gegebenenfalls durch den Bezirksarzt vorgenommen – so reduziert sich die Kontrolle der BeifahrerInnen auf eine reine Betäubungsmittel-fahndung.

Heroin: Kein Vergleich zum Alkohol

Lediglich ein Rekurs eines / -r Betroffenen könnte zeigen, ob das Unterlassen einer Rechtsmittelbelehrung legitim war. Weiter bliebe zu definieren, welche Substanzen die Fahrtauglichkeit in welchem Mass beeinflussen. Klar ist, dass nicht allzu viele der heute illegalen Drogen Aufmerksamkeit und Reakti-

onsbereitschaft so negativ beeinflussen wie der Alkohol. Heroin wird in England im Rahmen von Substitutionsprogrammen sogar an TaxifahrerInnen verschrieben, und die Genfer Ärztin Annie Mino schreibt in ihrer «Wissenschaftliche(n) Literaturanalyse der kontrollierten Heroin oder Morphin-Abgabe», die sie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheitswesen verfasste, zu Heroin und Morphin: «Motorik und Intellekt sind nicht beeinträchtigt. Erst bei hohen Dosen treten Funktionsveränderungen auf (Verlangsamung). Sie beschränken sich aber auf den Moment der Konsumation.»¹ Diese Aussage trifft auf alle Opium-Derivate sowie auf das chemische Ersatzprodukt Methadon zu.

Bei Kokain und bei Amphetaminen wird die Aufmerksamkeit noch gesteigert; andererseits wird gerade Kokain eine aggressionsfördernde Wirkung zugeschrieben, was der Sicherheit im Strassenverkehr sicher nicht zuträglich ist.

Beeinträchtigt Haschisch die Fahrtauglichkeit?

«Haschisch führt ebenso wie Alkohol zur Beeinträchtigung des Reaktionsvermögens und zu einer Fehleinschätzung von Verkehrssituationen.»² Zu diesem Schluss kommt Dr. Thomas Daldrup, der Leiter des Instituts für forensische Toxikologie an der Universität Düsseldorf, und er betont insbesondere, dass Haschisch die Wirkung von Alkohol massiv verstärke. In einem zweijährigen Forschungsprojekt will das Institut einen Grenzwert für Haschischkonsum im Strassenverkehr ermitteln. Dabei sollen Blutproben von VerkehrsteilnehmerInnen auf Haschisch geprüft werden, die an Unfällen beteiligt waren oder sich auffällig verhielten. Zu einem anderen Ergebnis kam eine holländische Studie, die vom US-ame-

rikanischen Verkehrsministerium in Auftrag gegeben worden war. Henrik Robbe, Psychologe und Leiter der Studie, liess 12 Männern und 12 Frauen – alle mit drei jähriger Fahrerfahrung und gelegentlichem Haschkonsum – einen Joint verabreichen, dessen Konzentration aufgrund von Voruntersuchungen definiert wurde; dann schickte er sie auf eine 11 km lange Probefahrt auf einer abgeriegelten Autobahn. Es ging darum, so geradeaus wie möglich konstant 90 km/h zu fahren, wobei gleichzeitig die Herzfrequenz, die Lenkradbewegungen und die Gehirnaktivität der FahrerInnen gemessen wurden. Die Studie ergab, dass HaschkonsumentInnen unter Einwirkung der Droge so sicher fahren wie in nüchternem Zustand aber insgesamt defensiver und weit weniger aggressiv als z.B. AlkoholkonsumentInnen.

Dem US-Verkehrsministerium passte dieses Ergebnis nicht, und es liess den Versuch auf einer nicht abgesperrten Autobahn und mit erhöhten resp. überhöhten Haschdosen wiederholen. Als auch dieser Test nicht die gewünschten Ergebnisse brachte – auf insgesamt 4'000 Kilometern war kein einziger Eingriff des begleitenden Fahrlehrers nötig – liessen die amerikanischen GesetzeshüterInnen die Studien in der Schublade verschwinden.

Übereinstimmend mit deutschen Testergebnissen weist Robbe darauf hin, dass Cannabisprodukte, die in Kombination mit Alkohol oder Medikamenten konsumiert werden, unberechenbar und durchaus gefährlich sein können.

Drogentests zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

Einen erwiesenermassen negativen Einfluss auf die Fahrtauglichkeit haben Schlafmittel mit der heute gebräuchlichsten Grundsubstanz, dem Benzo-

diazepin. Neben der Verminderung von Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit, haben einzelne Medikamente mit dieser Substanz bei Autofahrenden auch schon totale Bewusstseinsausfälle bewirkt, d.h. die Betroffenen legten im Auto eine Strecke zurück, ohne dies zu realisieren und fanden sich nach Erreichen des normalen Bewusstseins an einem anderen Ort wieder.

Dass Alkohol allein und in Kombination mit anderen Substanzen auf die Verkehrstauglichkeit eine verheerende Wirkung hat, wird von ExpertInnen immer wieder betont und durch Unfallstatistiken belegt. Trotzdem steht ein O-Promillegrenze beim Alkohol – ganz im Gegensatz zu den illegalen Drogen – nicht zur Diskussion. Das zeigt, dass bei der Diskussion um bewusstseinsverändernde Substanzen im Strassenverkehr nicht in erster Linie fachliche, sondern politische Überlegungen eine Rolle spielen.

Aus fachlicher Sicht ist es bestimmt zu begrüssen, wenn wissenschaftliche Untersuchungen über die Wirkungsweise von einzelnen Substanzen angestellt werden. Auch die Anwendung von Drogenschnelltests scheint zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchaus angemessen; dienen die Tests aber lediglich dazu, das Betäubungsmittelgesetz durchzusetzen, sind sie nichts anderes als eine weitere Waffe im Arsenal zur Bekämpfung der Drogenkonsumierenden. ■

1 siehe auch: Bossy, C.: Deutsche Zusammenfassung der Literaturanalyse, Dietikon 1991, zu beziehen beim BAG, Bern-Liebefeld.

2 zitiert in Drogen-Report 4/94 (BRD)